

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ABL) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Gemäß § 11 der Grundordnung vom 26.02. 2013 hat der Senat in der Sitzung vom 22.06.2016 und das Präsidium in der Sitzung vom 06.09.2016 folgende Neufassung der Ordnung der ABL beschlossen.

§ 1 Aufgaben

(1) Die ABL ist die zentrale interdisziplinäre Einrichtung für Bildungsforschung und Lehrerbildung an der Goethe-Universität. In Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen sorgt sie für abgestimmte Strukturen und Projekte in der Bildungs- bzw. fachdidaktischen Forschung und in den Lehramtsstudiengängen.

(2) In diesen Bereichen nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Initiierung von Innovationen in Forschung, Lehre und Third Mission,
2. Übergreifende Koordination und Förderung der Forschung; Unterstützung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. Übergreifende Strukturierung, Entwicklung und Koordination der Studiengänge unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Lehrkräftebildung; Erlass der fachbereichsübergreifenden Studienordnungen im Benehmen mit den Fachbereichen; Erlass der Studienordnungen für Praxisphasen; Zustimmung zu den von einzelnen Fachbereichen erlassenen Studienordnungen,
4. Engagement für Fort- und Weiterbildungsangebote in allen pädagogischen Praxisfeldern, insbesondere im Bereich der Lehrkräfteprofessionalisierung,
5. Organisation und Durchführung der Praxisphasen,
6. Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre (z.B. Mitwirkung an Evaluationen),
7. Organisation der übergreifenden Studienberatung und der Orientierungsphasen; Entwicklung von Studienorientierungsverfahren und von weiteren Maßnahmen zur Professionalisierung,
8. Verteilung der QSL-Mittel für die zentralen Aufgaben der ABL sowie Beratung über die Mittel für die Fachbereiche,
9. Beteiligung an Berufungsverfahren,
10. Mitwirkung an kapazitären Bestandsaufnahmen von Studiengängen bzw. -anteilen, an Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und an Hochschulentwicklungsplanungen im Bereich der Bildungsforschung und Lehrerbildung jeweils sofern ein Auftrag des Präsidiums vorliegt.

§ 2 Struktur

Die ABL gliedert sich in ein Direktorium, einen Rat und ein Council.

§ 3 Direktorium

(1) Das Direktorium leitet die ABL. Es ist, soweit nicht anders geregelt, für alle Aufgaben der ABL zuständig. Es bereitet die Beschlüsse des Rats vor und setzt sie um. Es ist insbesondere zuständig für

- Aufgaben nach § 1 Abs.2 Punkt 1. und Punkte 4. - 10;
- Haushaltsführung der ABL;
- jährlicher Bericht über die Arbeit der ABL in den Council (§ 6) incl. Rechenschaftslegung über den Haushalt.

(2) Das Direktorium hat ein Vetorecht gegenüber Entscheidungen des Rats; das Direktorium informiert das Präsidium und das Council (§ 6) über ein Veto.

(3) Das Direktorium setzt sich aus sechs Mitgliedern der Gruppe Professorinnen und Professoren zusammen. Fünf Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium entsendet direkt ein Mitglied in das Direktorium. Die Mitglieder können durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium abgewählt werden.

(4) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er kann durch zwei Drittel aller Mitglieder des Direktoriums abgewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter vertritt die ABL innerhalb und außerhalb der Hochschule.

(6) Das Direktorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

(7) Das Direktorium kann Zuständige für Geschäftsbereiche bestimmen; sie vertreten die ABL in diesen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors bzw. ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters gemäß Abs.5 bleibt unberührt.

(8) Die Mitglieder des Direktoriums gehören dem Rat (§ 4) mit beratender Stimme an und zählen nicht zur Öffentlichkeit.

(9) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Rat

(1) Der Rat berät und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere zuständig für:

- Aufgaben nach § 1 Abs.2 Punkte 1. - 3.;
- Bericht in die Fachbereiche und Befassung mit Berichten aus den Fachbereichen;
- Vermittlung zwischen Direktorium und Fachbereichen bei Konflikten.

(2) Der Rat setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen: Sieben Mitglieder aus der Gruppe Professorinnen und Professoren, drei Mitglieder aus der Gruppe Studierende, zwei Mitglieder aus der Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe technisch-administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren werden von den 14 an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereichen gestellt; dabei stellen die Fachbereichsgruppen 02 und 03, 04 und 05, 06 und 07, 08 und 09, 10 und 11, 12 und 13 sowie 14 und 15 jeweils ein Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter (Zweiergruppe). Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Mandat als Mitglied bzw. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wechselt nach zwei Jahren innerhalb dieser Zweiergruppen, es sei denn, die Mandatsverteilung wird einvernehmlich zwischen Mitglied und stellvertretendem Mitglied beibehalten; innerhalb der Zweiergruppen wird einvernehmlich bestimmt, wer die erste Amtszeit als Mitglied übernimmt. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter führen ihr Mandat nur in Fällen aus, in denen das Mitglied in seiner Mandatsausübung verhindert ist. Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Rats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und zählen nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter berichten regelmäßig in die Fachbereichsräte über Angelegenheiten und Entscheidungen des Rats.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe Studierende werden vom Fachschaftsrat der Lehramtsstudierenden nach den Wahlen benannt; sie sollen nach Möglichkeit in den unterschiedlichen Bereichen der Sozialwissenschaften, Geistes- und Sprachwissenschaften und Mathematik bzw. Naturwissenschaften fachliche Studienschwerpunkte haben. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Fachschaftsrat der Lehramtsstudierenden kann drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen; sie üben ihr Mandat nur in Fällen aus, in denen das Mitglied in seiner Mandatsausübung verhindert ist.

(5) Die Mitglieder aus der Gruppe wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Senat nach den Gremienwahlen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihr Mandat nur in Fällen aus, in denen das Mitglied in seiner Mandatsausübung verhindert ist. Die wissenschaftlichen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen in den verschiedenen Bereichen Sozialwissenschaften, Geistes- und Sprachwissenschaften und Mathematik bzw. Naturwissenschaften tätig sein.

(6) Das Mitglied aus der Gruppe technisch-administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Senat nach den Gremienwahlen benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt ihr Mandat nur in Fällen aus, in denen das Mitglied in seiner Mandatsausübung verhindert ist.

(7) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (§ 3) hat den Vorsitz im Rat.

(8) Der Rat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(9) Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Ausschüsse des Rats

(1) Der Rat kann Ausschüsse bilden. Sie bereiten Empfehlungen für die Entscheidungsfindung des Rats vor. Ständige Ausschüsse sind:

- Forschung und Nachwuchsförderung
- Lehre, Studium und Prüfungen
- Lehrerbildungsbeirat Rhein-Main

(2) Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus fünf Mitgliedern zusammen: Ein Mitglied aus dem Direktorium, zwei Mitglieder aus dem Rat aus der Gruppe Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus dem Rat aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe Studierende. Die Mitglieder werden vom Direktorium bzw. von den Gruppen im Rat bestimmt. Im Einvernehmen mit dem Direktorium kann der Rat in begründeten Fällen weitere Mitglieder bestimmen. Die Mitglieder sind in den Ausschüssen antrags- und stimmberechtigt. Das Mitglied aus dem Direktorium hat den Vorsitz.

§ 6 Council

(1) Der Council begleitet und kontrolliert die Arbeit der ABL. Er ist insbesondere zuständig für:

- Schlichtung zwischen Rat und Direktorium. Zu diesem Zweck kann der oder die Vorsitzende (Abs. 2) einen Schlichtungsausschuss aus drei Mitgliedern einberufen; ein Mitglied soll der Goethe-Universität angehören. Der Council informiert das Präsidium über ein Schlichtungsverfahren.
- Evaluation der ABL. Sie wird alle zwei Jahre durchgeführt. Dem Senat wird ein Evaluationsbericht vorgelegt, der Leistungen und Schwächen der Arbeit der ABL markiert und ggf. Vorschläge für ihre weitere Entwicklung bzw. die Entwicklung der Bildungs- und fachdidaktischen Forschung und der Lehrerbildung an der GU macht.

(2) Der Council setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen. Ihm gehören fünf Mitglieder der Goethe-Universität aus der Gruppe Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglied des Rats oder des Direktoriums sind und fünf Mitglieder aus Einrichtungen der Bildungsforschung und -organisation, die nicht Mitglied der Goethe-Universität sind, an. Die Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat benannt. Aus seiner Mitte wählt der Council eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Der ABL ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. Sie unterstützt die Arbeit der ABL. Sie wird durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer geleitet.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (§ 3) übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle aus.

(3) Die Geschäftsstelle umfasst Einheiten, die administrative Aufgaben nach § 1 übernehmen.

§ 8 Kooperationen

Die ABL unterhält Kooperationen mit außeruniversitären Institutionen der Bildungsforschung, der Lehrerbildung und mit Schulen. Näheres ist in Kooperationsverträgen geregelt.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung; Geschäftsordnung der Gremien

(1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im UniReport mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 in Kraft. Die Ordnung der Akademie der Bildungsforschung und Lehrerbildung (ABL) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 08. Oktober 2013 (veröffentlicht im UniReport am 11.10. 2013) tritt gleichzeitig außer Kraft; die Amtszeiten in den Abteilungen I und II (§ 6) enden; Direktorium (§ 5) und Council (§ 7) führen nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Mandate fort, sie gelten als nach dieser Ordnung bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Lehrerbildungskommission nach § 2 Abs.3 der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre vom 18. Juni 2008 (veröffentlicht im UniReport am 23.10.2012) führen nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Mandate fort.

(3) Soweit diese Ordnung nicht anderes regelt, findet die Geschäftsordnung der Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität und Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Frankfurt, den 16.09.2016

Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin der Goethe-Universität Frankfurt am Main